

Heimat- und Verkehrsverein e.V. Nackenheim/Rhein

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Heimat – und Verkehrsverein e. V. Nackenheim“ und hat seinen Sitz in Nackenheim. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Aufgabenbereich des Vereins umfasst:

- a) die Pflege des heimatlichen Gedankens
- b) die Verschönerung des Heimatortes
- c) die Förderung der Zusammenarbeit der übrigen Ortsvereine
- d) die Belebung des Fremdenverkehrs
- e) die Werbung für den Absatz örtlicher Erzeugnisse

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Finanzierung

Die Durchführung der in § 2 gestellten Aufgaben wird bestritten durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden
- c) Unterstützung durch die Ortsgemeinde
- d) Unterstützung durch Ortsvereine
- e) Veranstaltungen

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede Einzelperson, Firma, Körperschaft des öffentlichen und privaten Rechts, Verband und Verein werden, der bzw. die Interesse an der Förderung der Vereinsaufgaben hat. Der Antrag zur Aufnahme ist es schriftlich an den Vorstand zu richten.

(2) Ehrenmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Ihre Mitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen und ihren Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des Aufnahmeantrages, sofern der Vorstand nicht von seinem begründeten Ablehnungsrecht Gebrauch macht.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss

(3) Der Austritt ist jeweils zum 31. Dezember eines jeden Jahres zulässig. Die Kündigung muss bis spätestens am 30. September desselben Jahres in den Vorstand in schriftlicher Form zugegangen sein.

(4) ein Ausschluss kann erfolgen

- a) wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrages in Rückstand ist,
- b) bei groben oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.

Über den Ausschluss der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

(5) Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft. Mit der Entwicklung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus den Mitgliedschaftsverhältnissen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Arbeitsausschüsse
- c) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Verein wird durch den Vorstand geleitet, der auf 3 Jahre gewählt wird. Der Vorstand bleibt bis zur nächsten Vorstandsbestellung im Amt. Der Vereinsvorstand besteht aus:

a) dem geschäftsführenden Vorstand, dem angehören:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schatzmeister

Geschäftsführer

b) dem Gesamtvorstand, der sich zusammensetzt aus:

dem geschäftsführenden Vorstand unter a)

dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Nackenheim

den Vorsitzenden der Ausschüsse (§ 10)

ein bis drei Beiräten.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch: der 2. Vorsitzende macht von seinem Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch, der Geschäftsführer oder der Schatzmeister nur bei Verhinderung des 1. und des 2. Vorsitzenden.

(3) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

(4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 250,00 € belasten, ist der geschäftsführende Vorstand selbstständig befugt. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 250,00 € belasten, bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

- (5) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- (6) Der Ortsbürgermeister gehört den Vorstand kraft seines Amtes an.
- (7) Sämtliche Vorstandsmitglieder über ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (8) Bei entsprechendem Arbeitsanfall darf sich der Vorstand zu Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten einer bezahlten Arbeitskraft bedienen. Diese Arbeitskraft darf nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.
- (9) Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes dies beantragt. Die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes sollen vierteljährlich stattfinden. Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Ausschüssen und kann andere Vorstandsmitglieder ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.
- (10) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 10 Die Arbeitsausschüsse

- (1) Dem Vorstand stehen folgende Ausschüsse zur Seite:
- a) Ausschuss für Heimatkunde und Ortsgeschichte
 - b) Ausschuss für Ortsverschönerung und Tourismus
 - c) Weinfachausschuss
 - d) Vereinsring
- (2) die Ausschüsse a) bis d) sollen sich aus 5-10 Mitglieder zusammensetzen, die durch den geschäftsführenden Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder benannt werden. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.
- (3) Den Vereinsring gehören die Vorsitzenden oder die von diesen entsandten Repräsentanten sämtlicher Nackenheimer Vereine an.
- (4) Sitzungstermine und Veranstaltungen der Ausschüsse sind mit dem geschäftsführenden Vorstand des Verkehrsvereins abzustimmen. Der geschäftsführende Vorstand, bei Vereinsringsitzungen auch der Ortsbürgermeister, ist berechtigt, an sämtlichen Ausschusssitzungen Beratung teilzunehmen. Den übrigen Vorstandsmitgliedern entsteht ein Teilnahmerecht zu.

(5) Beschlüsse, die den Verein verpflichten, können die Arbeitsausschuss in eigener Selbstständigkeit nicht durchführen

§ 11 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alle 3 Jahre durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche durch Bekanntmachung im Amtsblatt (neu: Nachrichtenblatt) der Verbandsgemeinde Bodenheim.

(3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

(4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

(1) Die Wahl des Vorstandes

(2) Die Wahl von 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 3 Jahren. Die Kassenprüfer prüfen die Vereinskasse und die Buchführung. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben Sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

(3) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.

(4) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(5) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreitet den Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragen Angelegenheiten.

(6) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider der Geschäftsführer.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch Zuruf, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Die Wahl des Vorstandes sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn mindestens ein Viertel der erschienenen Mitglieder dies beantragen, sonst durch Zuruf.
- (5) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes, der Vereinsausschüsse und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 15 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 16 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen erfolgen entweder in schriftlicher Form oder im Amtsblatt (Neu: Nachrichtenblatt) der Verbandsgemeinde Bodenheim.

§ 17 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

§ 18 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, mindestens ein Drittel der Gesamtmitglieder, für die Auflösung stimmen müssen.

(2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte 3 Liquidatoren.

(3) Das Restvermögen fällt an die Ortsgemeinde Nackenheim, die es zweckgebunden für die Fremdenverkehrswerbung der Ortsgemeinde verwendet.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzungsänderungen der Satzung treten am 13. November 2019 in Kraft.

Heimat- und Verkehrsverein e.V.
Carl-Zuckmayer-Platz 1
55299 Nackenheim